

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 29. Oktober 1990

47. Stück

60. Verordnung: Höchstzulässiger Schwefelgehalt im Heizöl; Änderung.

60.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. Oktober 1990, mit der die Verordnung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 2 lit. b des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 17/1957, in der Fassung der Luftreinhalte-novelle 1982, LGBl. für Wien Nr. 17, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. Juli 1985 über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl, LGBl. für Wien Nr. 40, in der Fassung der Verordnungen LGBl. für Wien Nr. 37/1986, 24/1989 und 8/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Heizöle, deren Schwefelgehalt die nachstehend angeführten Werte übersteigt, dürfen in Feuerstätten nicht verfeuert werden:

Heizölsorte

Masse- anteil

- | | |
|---|---------|
| 1. Heizöl extra leicht (Ofenheizöl) . . . | 0,10%, |
| 2. Heizöl leicht | 0,20%, |
| 3. Heizöl mittel | 0,60%, |
| 4. Heizöl schwer | 1,00%.“ |

2. Der bisherige § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Lagerbestände an Heizöl leicht, die den Anforderungen des § 1 Abs. 1 Z 2 nicht entsprechen und beim Verbraucher mit Ablauf des 31. Oktober 1990 eingelagert sind, dürfen von diesem aufgebraucht werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 30. Oktober 1990 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk